

^b Universität Bern

Studienplan für das Masterstudienprogramm Religion in globaler Gegenwart [Fassung vom 10.05.2021]

vom 18. Mai 2015 (Stand 1. August 2021)

Die Philosophisch-historische Fakultät erlässt,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom 15. März 2021 (RSL Phil.-hist. 21), [Fassung vom 10.05.2021]

den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 Dieser Studienplan gilt für alle Studierenden, die an der Philosophisch-historischen Fakultät das Studienprogramm *Religion in globaler Gegenwart* studieren oder im Rahmen anderer Studienprogramme Leistungen aus dem Studienprogramm *Religion in globaler Gegenwart* beziehen.

STUDIENPROGRAMME

Art. 2 Das Center for Global Studies (CGS) der Philosophisch-historischen Fakultät bietet folgendes Studienprogramm an: *Religion in globaler Gegenwart* (Mono 120 ECTS-Punkte). [Fassung vom 10.05.2021]

TITEL

Art. 3 Es kann folgender Titel erworben werden:

Master of Arts (M A) in *Religion in Contemporary Society*, Universität Bern.

PROGRAMMKOMMISSION

Art. 4 Das Fakultätskollegium setzt eine Programmkommission bestehend aus Vertretern der beteiligten Disziplinen ein, welche das Profil des laufenden Lehrangebots betreut.

II. Master-Studienprogramm

AUSBILDUNGSZIELE

Art. 5 Im Masterprogramm Religion in globaler Gegenwart wird Wissen zur Bedeutung von "Religion" in Prozessen der Globalisierung vermittelt. Dies umfasst aktuelle Perspektiven wie auch historische Dimensionen und Fallbeispiele.

Das Masterprogramm vermittelt hierzu übergreifende und integrative Forschungsansätze, die Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzen, das komplexe Verhältnis von Religion

und Moderne durch die Verschränkung bislang separater disziplinärer Perspektiven adäquat zu verstehen und zu beurteilen. Absolventinnen und Absolventen werden dazu befähigt, die Bedeutung religiöser Sinndeutungen, Ethiken und Legitimationsstrategien innerhalb der politisch wie wirtschaftlich bedeutenden Globalisierungsprozesse zu identifizieren, zu analysieren und in einer Masterarbeit an einer exemplarischen Fragestellung eigenständig aufzuzeigen. Neben den methodischen und thematischen Studieninhalten vermittelt das Programm Selbstlernfähigkeit und kommunikative Kompetenzen durch begleitete schriftliche und mündliche Präsentationen. Nach erfolgreichem Absolventen in das strukturierte Doktoratsprogramm mit Schwerpunkt Global Studies aufgenommen werden oder ein Doktorat in Religionswissenschaft anstreben.

STUDIENDAUER

Art. 6 ¹ Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern.

² Wer die Regelstudienzeit aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Möglichkeit nach Artikel 13 RSL Phil.-hist. 21 eine Verlängerung der Studiendauer zu beantragen. Als wichtige Gründe gelten namentlich Erwerbstätigkeit, Schwangerschaft, Kinderbetreuung, Militärdienst, Zivildienst, Krankheit und Auslandssemester. [Fassung vom 10.05.2021]

VORAUSSETZUNGEN

Art. 7 ¹ Die Zulassungsbedingungen zum Masterstudium Religion in globaler Gegenwart richten sich nach den Bestimmungen von Artikel 50 und 51 RSL Phil.-hist. 21. *[Fassung vom 10.05.2021]*

² Das Masterstudienprogramm Religion in globaler Gegenwart steht Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen der in Anhang 1 aufgelisteten Studienrichtungen offen. Auf Antrag des Direktoriums des Centers for Global Studies können Studierende anderer Studienrichtungen vom zuständigen Organ der Fakultät aufgenommen werden. Für diesen Fall können Zusatzleistungen verlangt werden.

³ Für den Abschluss des Masterstudienprogramms Religion in globaler Gegenwart werden keine Kenntnisse einer aussereuropäischen Quellensprache vorausgesetzt. Es besteht jedoch die Möglichkeit, im Wahlbereich (Art. 11 Abs. 4 Satz 2) Sprachkurse zu belegen (siehe Anhang 3).

STUDIENBERATUNG

Art. 8 ¹ Eine individuelle Studienberatung vor Aufnahme des Studiums ist obligatorisch und wird vom zuständigen Organ des Centers for Global Studies durchgeführt.

² Eine regelmässige Studienberatung wird durch das Direktorium des Centers for Global Studies sichergestellt.

STUDIENAUFBAU

Art. 9 ¹ Das Masterstudienprogramm Religion in globaler Gegenwart ist in die Masterstudienphase (1. bis 3. Semester) und die Masterarbeitsphase (4. Semester) gegliedert. Die Masterarbeitsphase kann erst nach Abschluss der Masterstudienphase begonnen werden.

- ² Ein möglicher Aufbau des Studienprogramms ist in Form eines Studienplanmodells im Anhang 2 dargestellt.
- ³ Die Beschreibung der einzelnen Module und Lehrveranstaltungen findet sich in Anhang 3.
- ⁴ Die Anzahl ECTS-Punkte sowie die Lernziele für die einzelnen Veranstaltungen werden im Anhang 3 definiert.

MODULE

- Art. 10 ¹ Das Masterstudienprogramm Religion in globaler Gegenwart weist die folgenden Module auf:
 - a Theorie der Religion und Religionssoziologie (M1),
 - b Religions-, Kultur- und Sozialgeschichte (M2),
 - c Religionsphilosophie, Rechtsordnungen und Ethik (M3),
 - d Religionsanthropologie (M4),
 - e Sozialwissenschaftliche Methoden (M5),
 - f Mastermodul (M6).
- ² Die Veranstaltungen werden in der Ausschreibung einem oder mehreren Modulen zugewiesen. Die Zuordnung nimmt die Programmkommission vor.

STUDIENAUFBAU

- Art. 11 ¹ Das Studienprogramm besteht aus einem Pflicht- und einem Wahlpflichtbereich.
- ² Der Pflichtbereich umfasst die folgenden Module und Lehrveranstaltungen:
 - a Sozialwissenschaftliche Methoden (M5) im Umfang von 12 ECTS-Punkte, [Fassung vom 10.05.2021]
 - b Mastermodul (M6) im Umfang von 30 ECTS-Punkte, [Fassung vom 10.05.20211
 - c folgende Lehrveranstaltungen aus dem Modul Theorie der Religion und Religionssoziologie (M1) im Umfang von 5 ECTS-Punkte: [Fassung vom 10.05.2021]
 - Grundlagenveranstaltung,
 - Syntheseveranstaltung.
- ³ Der Wahlpflichtbereich umfasst die folgenden Module:
 - a Theorie der Religion und Religionssoziologie (M1) im Umfang von mindestens 19 ECTS-Punkte, [Fassung vom 10.05.2021]
 - b Religions-, Kultur- und Sozialgeschichte (M2) im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkte, [Fassung vom 10.05.2021]
 - c Religionsphilosophie, Rechtsordnungen und Ethik (M3) im Umfang von mindestens 14 ECTS-Punkte, [Fassung vom 10.05.2021]
 - d Religionsanthropologie (M4) im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkte. [Fassung vom 10.05.2021]

- ⁴ Somit sind in den Modulen 1 bis 4 mindestens 60 ECTS-Punkte zu leisten. 18 ECTS-Punkte können nach Interessensgebieten frei aus den Modulen 1 bis 4 oder aus Sprachkursen gewählt werden (siehe als Beispiel Anhang 2). [Fassung vom 10.05.2021]
- ⁵ Es werden insgesamt nicht mehr als zwei Vorlesungen (siehe Anhang 3) angerechnet.

LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 12 Die Leitenden der Lehrveranstaltung geben Ziele, Inhalte und die Art der Leistungskontrolle vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

BENOTUNG UND KOMPENSATION

- **Art. 13** ¹ Leistungskontrollen werden im Rahmen der Module und Lehrveranstaltungen gemäss den Beschreibungen im Anhang 3 benotet.
- ² Zwei ungenügende Noten können kompensiert werden. Davon ausgeschlossen sind die Masterarbeit, die Grundlagen- und die Syntheseveranstaltung.
- ³ Wird die Grundlagen- oder die Syntheseveranstaltung im Modul Theorie der Religion und Religionssoziologie zweimal nicht bestanden, kann das Studienprogramm Religion in globaler Gegenwart nicht fortgesetzt werden.

WIEDERHOLUNG VON LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 14 Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. Ausgenommen sind die Leistungskontrollen zur Grundlagen- und zur Syntheseveranstaltung, die zweimal wiederholt werden können. Die Wiederholung der Leistungskontrolle erfolgt in Absprache mit der Dozentin oder dem Dozenten, entsprechend den Bestimmungen von Artikel 38 RSL Phil.-hist. 21. [Fassung vom 10.05.2021]

MASTERARBEIT

- **Art. 15** ¹ Im letzten Semester des Masterstudiums ist gemäss Artikel 29 bis 32 sowie Artikel 53 bis 57 RSL Phil.-hist. 21 eine Masterarbeit (30 ECTS-Punkte) zu verfassen. Die Anforderungen an die Masterarbeit sind in den Erläuterungen zu Modul 6 im Anhang 3 geregelt. *[Fassung vom 10.05.2021]*
- ² Masterarbeiten werden gemäss Artikel 24 Absatz 3 RSL Phil.hist. 21 betreut. Das nach Fakultätsreglement kompetente Organ kann weitere Dozentinnen und Dozenten zur Betreuung zulassen. Das Thema der Masterarbeit wird von den Masterstudierenden mit der jeweiligen Betreuerin oder dem jeweiligen Betreuer abgesprochen.
- ³ Die Masterarbeit soll 270 000 Zeichen nicht übersteigen.
- ⁴ Vor der Anmeldung zur Masterarbeit sind alle anderen Module sowie allfällige Auflagen erfolgreich abzuschliessen.

MASTERABSCHLUSS

- **Art. 16** ¹ Der Abschluss des Masterstudienprogramms Religion in globaler Gegenwart erfolgt kumulativ.
- ² Für die Note des Major gilt Artikel 58 Absatz 2 RSL Phil.hist. 21, unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 39 RSL Phil.-hist. 21 und Artikel 13 dieses Studienplans. [Fassung vom 10.05.2021]

³ Für die Masterabschlussnote gilt Artikel 58 Absatz 3 RSL Phil.hist. 21. *[Fassung vom 10.05.2021]*

ZUSAMMENFASSUNG

Art. 17 Im Masterstudienprogramm Religion in globaler Gegenwart müssen alle in Artikel 9 bis 11 dieses Studienplans genannten Module und Leistungen absolviert werden.

III. Rechtspflege

BESCHWERDEVERFAHREN

Art. 18 Es gelten die Bestimmungen des RSL Phil.-hist. 21. [Fassung vom 10.05.2021]

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÄNDERUNGEN DES STUDIENPLANS **Art. 19** Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind Änderungen der Anhänge, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Studierende, die nach dem Studienplan für das Masterstudienprogramm Religionskulturen: Historizität und kulturelle Normativität vom 1. August 2009 studieren, treten unter Anrechnung aller erworbenen Kreditpunkte in den vorliegenden Studienplan über. Auf Antrag können sie nach dem bisherigen Studienplan abschliessen.

INKRAFTTRETEN

Art. 21 Dieser Studienplan tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Bern,

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät Die Dekanin:

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, Der Rektor

Änderungen

Inkrafttreten

Änderung vom 10. Mai 2021, in Kraft am 1. August 2021